

Zentrum für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e. V. (ZLV)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zentrum für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e. V. (ZLV).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kempten (Allgäu).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel und Maßnahmen

- (1) Der Zweck des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie.

Dies soll durch den weiteren Ausbau von wissenschaftlicher und industrieller Expertise sowie der Stärkung der Forschung und Lehre in der Region erreicht werden.

Wegen der außerordentlich hohen Konzentration der Kompetenzen im Allgäu und seinen angrenzenden Gebieten zählt die Region, insbesondere in der Verpackungstechnologie zu den führenden in Europa. Um dieser internationalen Dimension der Verpackungstechnologie gerecht zu werden und darüber hinaus auch die Bedürfnisse der Endkunden (Verbraucher) zu berücksichtigen, ist es auch Ziel des Vereins, den Aufbau und die Entwicklung eines „Zentrums für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie“ sowie ein entsprechendes Kompetenznetzwerk zu unterstützen. Hierdurch soll vor allem auch der Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern aktiv gefördert werden.

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Stärkung und Erhaltung des industriellen Standorts auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette „Lebensmittel – Verpackung – Verpackungsprozess – Verpackungsmaschine – Handel“.

Näheres zu der Umsetzung des Vereinszwecks und der Vereinsziele regelt eine Geschäftsordnung des Zentrums für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e.V. (ZLV).

- (2) Die Aktivitäten des Vereins sollen der Generierung von Mehrwert auf Seiten der Vereinsmitglieder dienen. Dieser beinhaltet u.a. die Punkte: individueller

Know-how-Zuwachs durch Technologie- und Wissenstransfer sowie die Entwicklung von innovativen Dienstleistungen bei den Vereinsmitgliedern.

Insbesondere soll durch einen technischen Erfahrungsaustausch zwischen den in der Region vorhandenen Know-how-Trägern, Produzenten und Zulieferern auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette weiter verbessert werden. Dies betrifft nicht kartellrechtlich sensible Bereiche wie Absprachen oder Abstimmungen, die den Wettbewerb untereinander zum Beispiel durch Preisabsprachen, Produktionsquoten, Gebietsaufteilungen oder Austausch von Unternehmenskennzahlen beschränken können.

Ungeachtet der durch die Aktivitäten des Vereins induzierten Innovationskraft und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Region verfolgt der Verein keinerlei eigene Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen/ Vereinsmitgliedern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede Personen(Handels)-Gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke und Ziele durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, technischem oder analytischem Know-how sowie Unterstützung durch finanzielle oder technische Ausstattungsmittel und Versuchsanlagen fördert. Dies beinhaltet stets, dass die Mitglieder unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben
 - einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck leisten und
 - Vorstand und Geschäftsführung bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr und Beiträgen gem. Beitragsordnung befreit.

- (4) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben und Rückschein eigenhändig mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Maßgaben der Beitragsordnung entrichtet ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst.
Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz wie z. B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten, Marktstrategien und benchmarking der Vereinsmitglieder.
Die Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
Bei den Beitragssätzen kann zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Wirtschaftsunternehmen unterschieden werden.
- (3) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen.

§ 5

Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführung
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Zentrums für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e.V. ist, besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen, und zwar dem Vorsitzenden und den vier – oder entsprechend mehr - stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten. Die Wahl des Vorstands kann als Einzelwahl oder als Listenwahl durchgeführt werden. Bei der Listenwahl können die Kandidaten als geschlossene Liste zur Wahl gestellt werden. Die Entscheidung über die Wahlmethode trifft die Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Wahl.
Der Gründungsvorstand wird im Rahmen der Gründungsversammlung gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen entweder Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Institution oder Vertreter eines Unternehmens auf Geschäftsleitungsebene sein.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Vorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins von der

- Geschäftsführung verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - die aktive Durchsetzung der Ziele des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Entscheidung über Beitrittsanträge,
 - die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
 - (9) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands können sich bei Sitzungen – auch gegenseitig – vertreten lassen. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - (10) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
 - (11) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Vorstands für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
 - (12) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
 - (13) Im Vorstand müssen jeweils ein Vertreter der Sparten: Packmittel, Verpackungsmaschinen/ -prozesse, Lebensmittelherstellung/ -verarbeitung sowie jeweils ein Vertreter einer Forschungseinrichtung und der Hochschule Kempten vertreten sein.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Zur Weiterentwicklung des Zentrums für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e. V. und zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Vereinszwecks wird eine Geschäftsführung eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung betreffen die Koordination und Organisation der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins gemäß der Geschäftsordnung. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Die vom Vorstand bestimmten Vertreter der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zu referieren.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, ferner sofern 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 4 Abs. (3) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.
- (5) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und beschließt über Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen. Die Gründungsversammlung beschließt die Beitragsordnung nach den Regeln gemäß § 8 der Satzung.

§ 9

Rücklage, Jahresüberschuss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater erstellt und mit Bestätigungsvermerk versehen.
- (2) Aus evtl. Überschüssen soll eine Rücklage bis zur Höhe der doppelten Jahres-einnahmen gebildet werden. Ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beiträge so anzupassen, dass der Verein keinen Gewinn erzielt. Die Verwendung der Rücklage ist ausschließlich an den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung gebunden.

§ 10

Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Geschäftsstelle zu erfüllen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Hochschule Kempten mit dem Zweck der Förderung der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie zu.